Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4184
25.08.2026

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Auswirkungen der Umsetzung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS) auf Geflüchtete in Thüringen

Ab dem 12. Juni 2026 sind weitreichende Änderungen – zumeist Verschärfungen zuungunsten der Geflüchteten – des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auch in Thüringen rechtsverbindlich anzuwenden. Die Umsetzung der neuen Regelungen der Europäischen Union (EU) in deutsches Recht ist durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat erfolgt. Auffällig ist dabei, dass bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht bei der restriktiven Ausgestaltung der Regelungen an einigen Stellen noch über die EU-Anforderungen zum GEAS hinausgegangen wird, so bei grundrechtsrelevanten freiheitsentziehenden Maßnahmen und Einschränkungen des Zugangs zu rechtstaatlichen Verfahren. Auch deshalb kritisieren zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen wie Flüchtlingsräte und Sozialverbände die aktuellen „GEAS-Reformen“ deutlich.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/2754** vom 17. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. August 2026 beantwortet:

1. Welche konkreten Änderungen sieht die aktuelle GEAS-Reform im Vergleich zu den bisher auf EU-, Bundes- und Landesebene geltenden Vorschriften vor – insbesondere im Bereich der Unterbringung, Versorgung, Eingliederung/Integration und der Aufenthaltsbeendigung?

   Antwort:
   Mit der Reform des GEAS, die zehn Verordnungen und eine Richtlinie umfasst, werden die asylrechtlichen Regelungen auf europäischer Ebene weiter harmonisiert. Die Reform führt dabei nicht zu einem grundlegend neuen Asylsystem, sondern entwickelt die bestehenden unionsrechtlichen Regelungen fort und ergänzt diese um einzelne neue Instrumente. Die Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie (EU) 2024/1346 über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, bedurfte hingegen der Umsetzung in nationales Recht. Die Anpassung des nationalen Rechts erfolgte insbesondere durch das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgegesetz. Diese setzen die Aufnahmerichtlinie um und enthalten die zur Durchführung der unmittelbar geltenden GEAS-Verordnungen erforderlichen Anpassungen des Bundesrechts. Ergänzend ergeben sich organisatorische Anpassungen im Verwaltungsvollzug auf Landesebene.

   Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines verpflichtenden Screeningverfahrens für bestimmte Drittstaatsangehörige, die irregulär in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind. Das dem eigentlichen Asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgelagerte Screening umfasst insbesondere die Feststellung oder Überprüfung der Identität, die Erfassung biometrischer Daten, Sicherheitsüberprüfungen sowie eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung. In Thüringen nimmt

Druck: Thüringer Landtag, 9. September 2026

das Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Aufgaben der federführenden Überprüfungsbehörde wahr. Die Durchführung des Screenings erfolgt im Rahmen der jeweils einschlägigen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) enthält erstmals eine unionsrechtliche Grundlage für die Festlegung einer unionsweiten Liste sicherer Herkunftsstaaten. Diese tritt neben die weiterhin zulässigen nationalen Listen sicherer Herkunftsstaaten. Die Mitgliedstaaten können auch künftig weitere Staaten auf nationaler Ebene als sichere Herkunftsstaaten bestimmen, soweit die unionsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Bereich der Unterbringung wurde durch das GEAS-Anpassungsgesetz mit der Einfügung des § 44 Abs. 1a des Asylgesetzes (AsylG) die Möglichkeit geschaffen, besondere Aufnahmeeinrichtungen für Personen einzurichten, für deren Asylverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist oder denen bereits internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde. Nach gegenwärtigem Stand ist die Einrichtung einer solchen Aufnahmeeinrichtung (sogenanntes Sekundärmigrationszentrum) in Thüringen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus konkretisiert die Richtlinie (EU) 2024/1346 die unionsrechtlichen Vorgaben zur frühzeitigen Identifizierung besonderer Schutz- und Aufnahmebedürfnisse. Daraus ergeben sich organisatorische Anpassungen der Aufnahmeverfahren, insbesondere im Hinblick auf die frühzeitige Feststellung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe.

Hinsichtlich der Versorgung ergeben sich insbesondere Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Durch die Änderung des § 4 AsylbLG wird die Gesundheitsversorgung minderjähriger Leistungsberechtigter erweitert. Künftig finden auf sie die Vorschriften über die Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Hierdurch werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt, wonach minderjährige Asylsuchende grundsätzlich Zugang zu Gesundheitsleistungen erhalten sollen, die denen minderjähriger Staatsangehöriger entsprechen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten für Leistungseinschränkungen erweitert. Dies betrifft insbesondere bestimmte Fälle schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Leistungsberechtigte in bestimmten Überstellungskonstellationen.

Grundlegende Änderungen ergeben sich für den Bereich der Integration durch die GEAS-Reform nicht. Die Richtlinie (EU) 2024/1346 enthält zwar Vorgaben zum Zugang zu Sprach- und Integrationsmaßnahmen für Asylsuchende; deren konkrete Ausgestaltung verbleibt jedoch im Wesentlichen dem nationalen Recht. Änderungen ergeben sich hingegen hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Während der Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht das grundsätzliche Erwerbstätigkeitsverbot fort. Im Rahmen der bundesgesetzlichen Umsetzung kann Asylsuchenden unter den gesetzlichen Voraussetzungen bereits drei Monate nach Registrierung des Asylantrags der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden.
Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1346 sieht einen Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens nach sechs Monaten vor. Kein Arbeitsmarktzugang besteht für Personen, deren Antrag im beschleunigten Verfahren nach Artikel 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 bearbeitet wird.

Im Bereich der Aufenthaltsbeendigung ersetzt die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) die bisherige Dublin-III-Verordnung. Die Zuständigkeit des Mitgliedstaats der ersten unerlaubten Einreise verlängert sich grundsätzlich von bisher zwölf auf künftig 20 Monate. Die Möglichkeiten zur Verlängerung von Überstellungsfristen werden ausgeweitet und können in bestimmten Fällen bis zu drei Jahre betragen. Darüber hinaus werden die Verfahren zur Wiederaufnahme und Überstellung stärker standardisiert und beschleunigt. Zudem werden unionsweit einheitliche Grenzrückkehrverfahren für Personen, deren Asylantrag im Grenzverfahren abgelehnt wurde, eingeführt.

Ergänzend konkretisiert die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 zur Verordnung (EU) 2024/1351 die Durchführung von Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat. Dabei werden insbesondere die Verfahrensabläufe und Mitteilungspflichten für freiwillige Überstellungen unionsweit vereinheitlicht.

Die neue EURODAC-Verordnung führt zu einer Ausweitung der Erfassung und Verarbeitung biometrischer sowie weiterer personenbezogener Daten und dient insbesondere der Unterstützung der Zuständigkeitsbestimmung sowie von Rückkehr- und Rückführungsverfahren.

2. In welchen Punkten der Reform unterscheidet sich die innerstaatliche deutsche Umsetzung von den EU-Vorgaben und wie positioniert sich die Landesregierung politisch, inhaltlich-fachlich und rechtlich (auch mit Blick auf internationale Rechtsvorschriften) zu diesen jeweiligen Punkten?

   Antwort:
   Die bundesgesetzliche Umsetzung orientiert sich an den unionsrechtlichen Vorgaben. Unterschiede ergeben sich, soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume eröffnet. Von diesen hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht. Dies zeigt sich unter anderem in der Schaffung einer Rechtsgrundlage für besondere Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1a AsylG sowie in der Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs. Während Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1346 einen Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens nach sechs Monaten vorsieht, eröffnet das Bundesrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen bereits drei Monate nach Registrierung des Asylantrags einen Arbeitsmarktzugang.
   Die Landesregierung setzt die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um.
   Im Übrigen begrüßt die Landesregierung die bundesgesetzliche Umsetzung der GEAS-Reform.

3. Welche konkreten Auswirkungen haben die in Frage 1 angesprochenen Änderungen nach Einschätzung der Landesregierung auf Geflüchtete in Thüringen – insbesondere für Angehörige vulnerabler Gruppen mit besonderen Schutzbedarfen, wie zum Beispiel unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

   Antwort:
   Nach Einschätzung der Landesregierung wirken sich die Änderungen der GEAS-Reform je nach Personengruppe und Verfahrenskonstellation unterschiedlich aus. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die im jeweiligen Einzelfall anzuwendenden unions- und bundesrechtlichen Verfahrensregelungen.

   Für die vom Anwendungsbereich der Screening-Verordnung erfassten Personen wird dem Asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren ein unionsrechtlich vorgesehenes Überprüfungsverfahren vorgeschaltet. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen insbesondere die Klärung der Identität, Sicherheitsüberprüfungen sowie eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung.

   Für Personen mit besonderen Schutz- und Aufnahmebedürfnissen wird die frühzeitige Identifizierung und Berücksichtigung entsprechender Bedarfe im Aufnahmeverfahren gestärkt. Dadurch können erforderliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen frühzeitiger eingeleitet und im weiteren Aufnahme- und Asylverfahren berücksichtigt werden.

   Für unbegleitete Minderjährige ergeben sich mit Ausnahme des für alle Minderjährigen erleichterten Zugangs zu Gesundheitsleistungen durch die GEAS-Reform keine grundlegenden Änderungen der bestehenden Schutz- und Verfahrensregelungen. Die besonderen unions-, bundes- und landesrechtlichen Schutzvorschriften für unbegleitete Minderjährige gelten weiterhin. Liegen Anhaltspunkte für die Minderjährigkeit einer unbegleiteten Person vor, erfolgt unverzüglich die Zuführung zum zuständigen Jugendamt zum Zwecke der vorläufigen Inobhutnahme.

4. Welche rechtlichen (Änderungen von Landesgesetzen, neue Verordnungen und Ähnliches), organisatorischen (Stichworte: Verwaltungsabläufe, Personalbedarf) und finanziellen (Stichwort: Fördermittel, zum Beispiel zur Integration) Schritte fasst die Landesregierung zur Umsetzung der GEAS-Reformen in Thüringen in welchen „Zeitschienen“ ins Auge und welche Beteiligten – wie zum Beispiel der Landtag – haben dabei welche Aufgaben?

   Antwort:
   Nach gegenwärtigem Stand sind zur Umsetzung der GEAS-Reform Änderungen bestehender landesrechtlicher Vorschriften oder der Erlass neuer Rechtsvorschriften nicht erforderlich.
   Die Umsetzung der GEAS-Reform erfordert vielmehr organisatorische Anpassungen der Verwaltungsabläufe sowie der technischen Infrastruktur. Dies betrifft insbesondere die Einführung des unionsrechtlich vorgesehenen Screeningverfahrens, die Anpassung interner Verwaltungsabläufe sowie die Anbindung an die weiterentwickelten unionsrechtlichen IT-Systeme, insbesondere EURODAC.

   Zur operativen Umsetzung der Vorgaben der Screening-Verordnung sowie der Aufnahmerichtlinie zur frühzeitigen Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Schutz- und Aufnahmebedürfnisse hat das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) das Landesprojekt „Systematisches

Screening und Vulnerabilitätsprüfung in der Erstaufnahme in Thüringen“ initiiert. Das Vorhaben wird seit dem 1. April 2026 auf Grundlage eines vorzeitigen Maßnahmebeginns in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl umgesetzt und ist bis zum 31. März 2029 angelegt. Die Umsetzung erfolgt federführend durch das TMJMV in enger Kooperation mit der Albatros gGmbH, der Universität Leipzig sowie dem TLVwA.
Organisatorischer Kern des Projekts ist ein gestuftes, digital gestütztes Erst-Assessment innerhalb der ersten drei Tage nach der Ankunft der Geflüchteten. Durch den gezielten Aufbau eines spezialisierten psychologischen Dienstes vor Ort können vulnerable Gruppen – wie traumatisierte Personen, Opfer von Folter und Gewalt oder Staatenlose – frühzeitig identifiziert und anschließend bedarfsgerecht untergebracht und versorgt werden.

Um diese Unterstützung auch nach der Weiterleitung aus der Erstaufnahmeeinrichtung nachhaltig zu sichern, knüpft das komplementäre AMIF-Projekt „Psychosoziale Unterstützung traumatisierter Geflüchteter in Thüringen stärken“ von refugio Thüringen e. V. inhaltlich an das Screening an. Ziel ist es, für die betroffenen Personen nach der Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte feste psychosoziale Behandlungskontingente vorzuhalten.

Finanziert werden die strukturellen Mehraufwände der GEAS-Umsetzung maßgeblich über europäische Fördermittel aus der Thematischen Fazilität des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) im Rahmen einer bundesweiten Sondermaßnahme. Für die Umsetzung des Projekts sind im TLVwA 1,75 Stellen vorgesehen.

Etwaige Auswirkungen der neuen Aufgaben auf einen dauerhaften Personalbedarf beim TLVwA werden im Rahmen der weiteren Umsetzung sowie auf Grundlage der praktischen Vollzugserfahrungen bewertet.

Die Umsetzung der GEAS-Reform erfolgt fortlaufend entsprechend den unions- sowie bundesrechtlichen Vorgaben und wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten begleitet und bewertet. Die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen werden schrittweise umgesetzt.
Die praktische Umsetzung erfolgt im Übrigen durch die jeweils zuständigen Behörden des Landes im Rahmen der bereits bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten.

5. Welche Rolle soll nach Ansicht der Landesregierung die im Aufbau befindliche neue zentrale Ausländerbehörde des Landes bei der Umsetzung der GEAS-Reformen spielen – insbesondere bei Erstaufnahme, Verteilung und Aufenthaltsbeendigung von Geflüchteten in Thüringen?

6. Inwiefern ist die vorgesehene organisatorische und personelle Ausgestaltung der zentralen Ausländerbehörde und finanzielle Ausstattung zur konkreten Umsetzung der GEAS-Reformen bestimmt?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:
Grundlegende Zuständigkeitsverlagerungen haben sich durch die GEAS-Reform bislang nicht ergeben. Insoweit erfolgt die organisatorische, strukturelle und personelle Ausgestaltung der im Aufbau befindlichen zentralen Ausländerbehörde unabhängig von der Umsetzung der GEAS-Reform.

Gleichwohl werden etwaige Auswirkungen der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der GEAS-Reform fortwährend im Rahmen der weiteren Organisationsentwicklung geprüft. Sofern der zentralen Ausländerbehörde künftig Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der GEAS-Reform übertragen werden, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und der noch festzulegenden Aufgabenverteilung. Aussagen zu einem hieraus gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Personal- oder Finanzbedarf können derzeit noch nicht getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

7. Inwiefern sind nach Kenntnis der Landesregierung auf EU-, Bundes- und Landesebene noch weitere Reformschritte im Bereich der Aufnahme, Integration und Rückführung von Geflüchteten in beziehungsweise aus Thüringen schon in Arbeit beziehungsweise in Planung und wie positioniert sich die Landesregierung politisch, inhaltlich-fachlich und rechtlich (auch mit Blick auf internationale Rechtsvorschriften) zu diesen jeweiligen Schritten?

Antwort:
Auf europäischer Ebene wird derzeit die Einführung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems beraten. Hierzu wurde zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat eine politische Eini-

gung über eine Rückkehrverordnung erzielt, die die bisherige Rückführungsrichtlinie ablösen und die unionsrechtlichen Regelungen zur Rückkehr und Rückführung weiter harmonisieren soll. Die Landesregierung begrüßt die Intension, auf europäischer Ebene ein gemeinsames Rückkehrsystem einzuführen.

Soweit sich aus künftigen unions- oder bundesrechtlichen Änderungen Anpassungsbedarfe für den Verwaltungsvollzug oder die Zuständigkeiten des Freistaats Thüringen ergeben, werden diese im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten geprüft und umgesetzt.

Die Landesregierung begleitet die Fortentwicklung des europäischen und nationalen Migrations- und Asylrechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der unionsrechtlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben. Eine darüber hinausgehende Bewertung laufender oder noch nicht abgeschlossener Gesetzgebungs- und Reformvorhaben erfolgt nicht.

Meißner
Ministerin